



# FREITAGSBLATT

## AKTUELLE TERMINE 07. BIS 11. FEBRUAR 2022 [KW06]

Freitag	04.02.2022		Halbjahresberichte Fremdsprachen für die Klassen 6 bis 10 und Halbjahreszeugnisse für die Klassen 13, 12, 11 und für die HauptschülerInnen der Klasse 10
Dienstag	08.02.2022.	20:00 Uhr	Digitaler Elternabend der Klasse 11 (Einladung s. Schoolfox)
Dienstag	08.02.2022	20:00 Uhr	Vorstandssitzung (nicht öffentlich)
Freitag	11.02.2022	16:00 Uhr	Elternsprechtag der Freien Waldorfschule

*Bitte beachten Sie die aktuell gültigen Corona-Verordnungen. Terminangaben unter Vorbehalt.*

## NEWS AUS DER KONFERENZ

Dieses Mal waren unsere Hausmeister Herr Kapaurer und Herr Mintrone zu Gast in der online Konferenz. Sie wiesen darauf hin, dass der Gang vor ihrem Arbeitsraum kein Deponiegelände ist. Wenn dort etwas abgestellt wird, sollte es ausreichend beschriftet sein. Informationen, Anregungen, Wünsche möglichst in Schriftform. Entweder per E-Mail oder ein Zettel auf ihren Tisch. Die neue Heizungssoftware wird gerade installiert. Die Konferenz bedankte sich bei Ihnen für ihre wichtige Arbeit, die meist still und leise im Hintergrund vollbracht wird.

Herr Brinkmann, als Vertreter des Baukreises, gab einen Überblick über laufende und geplante Renovierungsarbeiten an der Schule. Es hat sich in den letzten beiden Jahren doch einiges angestaut. Hier nur ein paar Beispiele: Das Dach, einige Dachfenster und die Verwahrungen verlangen nach Zuwendung, einige Fenster müssen gestrichen werden, die Warmwasserversorgung in der Turnhalle schwächelt, die Handläufe vor dem Schulhaus werden erneuert, einige Parkettböden müssen abgeschliffen werden usw. Packen wir es an!

Unsere Putzkräfte haben darauf hingewiesen, dass in letzter Zeit der Vandalismus, vor allem auf den Jungentoiletten, sehr stark zugenommen hat. Einige dieser „Aktionen“ können nur als mutwillige Sachbeschädigung bezeichnet werden.

Eine Änderung der Schulordnung im Punkt „Mitbringen von gefährlichen/störenden Gegenständen“ wurde beschlossen. Die Neuformulierung mit Änderungen wird Ihnen noch mitgeteilt.

Die Mediengruppe unserer Schule hat sich unseres bisher nicht nutzbaren Computerraums angenommen. Die Firma Workbox hat ihr Konzept jetzt umgesetzt, sodass Herr Job (Biologie und Computerunterricht) mit dem Computerpraktikum in der 10. Klasse Anfang Februar starten kann.

Die Präsenzlisten für den telefonischen Elternsprechtag sind fertig. Jetzt werden die Termine auf unsere Homepage online gestellt. Loggen Sie sich ein - tragen Sie sich ein.

Der Moderatorenkreis, der die Qualitätssicherung verschiedener Prozesse an unserer Schule über zwanzig Jahre angestoßen, ausgearbeitet und vorangetrieben hat, wird seine Tätigkeit in dieser Form niederlegen. Ein ausführlicher Tätigkeitsbericht in der allgemeinen Konferenz folgt noch. Jetzt müssen neue Ziele für die Qualitätssicherung formuliert werden und diese werden dann von neuen Mitgliedern umgesetzt.

Natalia Aculova, Manfred Steingraber

## Elternsprechtag am Freitag, 11.02.2022

Am **11.02.2022** findet der **Elternsprechtag** statt. Die Gespräche werden auch in diesem Jahr telefonisch durchgeführt. Bei der Anmeldung geben Sie Ihre Telefonnummer an und werden zum Termin angerufen.

**Die Vergabe der Termine erfolgt wie immer ausschließlich online über den Mitgliederbereich unserer Homepage. Das Buchungssystem im Mitgliederbereich ist von Montag, 07.02.2022, bis Mittwoch, 09.02.2022 um 17:00 Uhr zur Terminreservierung freigeschalten.**

**Zur Erstellung eines neuen Logins** gehen Sie auf [www.waldorf-balingen.de](http://www.waldorf-balingen.de), klicken Sie oben rechts auf „Mitglieder-Login“ und durchlaufen Sie die Registrierung. Diese wird dann innerhalb der nächsten 1-2 Tagen zur Nutzung des freigeschalten. **Bitte prüfen Sie Ihre Daten und testen ihren Bestand-account** rechtzeitig. Bereits vorhandene, ältere Zugangsdaten sind ggf. inaktiv. Bei Fragen und Problemen helfen wir gerne.

Nach erfolgreichem Login im Mitgliederbereich finden Sie eine detaillierte Erklärung, zur Buchung ihrer Termine und zum Ausdruck Ihrer persönlichen Terminübersicht.

Stefanie Wizemann-Strauch (Öffentlichkeitsarbeit)

## Smartwatches - Alleskönner oder Störenfriede?

Sie werden als ideale Geburtstagsgeschenke für Kinder ab drei Jahren beworben und können alles, obwohl viele wie eine traditionelle Armbanduhr aussehen: Mit Smartwatches kann man telefonieren, Spiele genießen, die GPS-Position bestimmen, ein Fotoalbum anlegen, etwas beleuchten, die Uhrzeit stoppen, sich wecken lassen, Nachrichten versenden – aber auch heimliche Bild-Aufnahmen machen und Gespräche aufzeichnen.

Leider tauchen Smartwatches oder ähnliche Geräte vermehrt an den Handgelenken von SchülerInnen auf. Dies führt zu diversen störenden Situationen.

### Schutzraum Schule

Sogenannte Smartwatches sind unzweifelhaft „störende Gegenstände“ im Sinne unserer Schulordnung. Als Smartwatches gelten alle elektronischen Geräte, die in ihrer Bauweise einer Armbanduhr ähneln, jedoch den Funktionsumfang einer gewöhnlichen Armbanduhr überschreiten. Insbesondere unzulässig sind die Fähigkeit zur Ton- oder Bildaufzeichnung sowie die Fähigkeit zur Datenübertragung ins Internet.

Zudem ist zu beachten: Das offene Tragen einer Smartwatch und der damit verbundenen Kamera und des Mikrophons können bei Benutzung unter Umständen einen Verstoß gegen die DSGVO darstellen. Ob ein Gerät Gespräche der Mitschüler oder Aussagen von Lehrern aufzeichnet, ist nicht immer ersichtlich. Um alle Personen davor zu schützen, darf eine Smartwatch nicht öffentlich in der Schule getragen werden. Aufnahmen jeglicher Art, die der DSGVO widersprechen, können strafrechtlich verfolgt werden.

### Änderung der Schulordnung

Um den Umgang mit Smartwatches an unserer Schule zu regeln und für alle einsehbar zu machen, wurde die Schulordnung entsprechend angepasst. Ziel ist dabei die Klarstellung der Regeln, um unsere Absichten unmissverständlich zu kommunizieren und unnötige Diskussionen in diesem Punkt zu vermeiden.

Aus der geänderten Schulordnung geht hervor, dass sogenannte Smartwatches auf dem gesamten Schulgelände nicht offen getragen werden dürfen. Sie müssen ausgeschaltet in der Schultasche verstaut sein. Die Entscheidung, ob ein einzelnes Gerät unter diese Regel fällt, obliegt der Schule. Stellt ein Lehrer auf dem Schulgelände ein offen getragenes Gerät im Besitz eines Schülers fest, welches den Anschein einer Smartwatch erweckt, so darf dieses Gerät eingezogen werden. Das eingezogene Gerät wird nach Prüfung des Funktionsumfangs innerhalb eines angemessenen Zeitraums (bei minderjährigen Schülern an einen Erziehungsberechtigten bei volljährigen Schülern an den Schüler selbst) zurückgegeben. Ein wiederholter oder vorsätzlicher Verstoß gegen diese Regelung wird mit den üblichen Verwarnungen geahndet.

Die Änderung der Schulordnung können Sie dem Anhang entnehmen. Sie wurde von der Allgemeinen Konferenz am 3. Februar 2022 beschlossen.

Lilith Ziegler, Christoph Günter und Holger Grebe

## Anhang: Geänderte Schulordnung

### 4a) Mitbringen von gefährlichen Gegenständen

Gefährliche Gegenstände dürfen nicht in die Schule und zu Schulveranstaltungen mitgebracht werden. Sie werden eingezogen und können nur von den Eltern abgeholt werden. Ein Missbrauch wird als Verstoß gegen die Schulordnung gesehen und mit den dafür üblichen Verwarnungsverfahren geahndet.

### 4b) Mitbringen von störenden Gegenständen

Störende Gegenstände, insbesondere Unterhaltungszwecken dienende Elektronikgeräte, Aufnahmegeräte aller Art, sowie Mobiltelefone und andere potentiell internetfähige Geräte (z.B. Smartwatches) dürfen auf dem ganzen Schulgelände nicht benutzt werden. Für Smartwatches gilt zudem ein Trageverbot.

Die Geräte müssen ausgeschaltet sein (Standbyfunktion oder „Schulmodus“ reichen nicht aus). Die Benutzung für schulische Zwecke ist mit Erlaubnis des Lehrers im Unterricht möglich. Verstöße werden mit den dafür üblichen Verwarnungsverfahren geahndet. In diesem Fall können Lehrpersonen entsprechende Geräte für einen angemessenen Zeitraum einbehalten. Ersthelfer und Schulmitarbeiter, die solche Geräte aus dienstlichen Gründen nutzen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

## Schulaufnahmeverfahren für die neue 1. Klasse

Nach den Faschingsferien beginnen wieder die Aufnahmegespräche für die neue 1. Klasse. Mit allen Eltern, die bis dahin einen Aufnahmeantrag an das Schulbüro geschickt haben, wird telefonisch ein Termin für das Aufnahmegespräch vereinbart. Das Schulbüro setzt sich mit Ihnen in Verbindung. Ebenfalls werden die Rückstellkinder aus dem letzten Jahr ohne Neuantrag angerufen. Wenn Sie es wünschen, können Sie über das Schulbüro vorab einen Termin für ein (unverbindliches) Informationsgespräch mit mir vereinbaren.

Bitte beachten Sie, dass alle Kinder, die bis zum 30.06.2022 sechs Jahre alt geworden sind, auf jeden Fall mit dem Formular „Schulaufnahmeantrag“ angemeldet werden müssen, auch wenn sie einen Waldorfkindergarten besuchen oder Geschwister bereits bei uns an der Schule sind. Aufnahmeanträge erhalten Sie im Schulsekretariat oder in den Waldorfkindergärten.

Barbara Limbach

## Fahrkarten für das 2. Halbjahr 2022

Die Fahrkarten für das 2. Halbjahr 2022 werden in der Woche vom 07. bis 11.02.2022 in den Klassen ausgegeben. **Bitte kontrollieren Sie die Schultasche in der nächsten Woche.**

Heike Mayer-Wagner

## Übersicht zur Absonderungspflicht von positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und engen Kontaktpersonen

Diesem Freitagblatt angehängt finden Sie das aktuelle Vorgehen im Falle einer Absonderungspflicht. [Stand: 26.01.2022]

# Kost.Bar

07.02. – 11.02.2022

**Neue Öffnungszeiten (wegen Corona):**  
Für Schüler der Oberstufe geöffnet in der großen Pause und in den Freistunden.


Für alle SchülerInnen geöffnet  
ab 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr



	Vegetarisch	*	Fleischhaltig	*
<b>MONTAG</b>	Spaghetti Pesto Nachtisch: Schokomousse	1 (Weizen), 7, 8, 9		
<b>DIENSTAG</b>	Gemüse Eintopf mit selbstgebackenem Brot Nachtisch: Wackelpudding	1 (Dinkel), 9		
<b>MITTWOCH</b>	Pilzragout mit feinem Gemüsereis Nachtisch: Obst	7, 9		
<b>DONNERSTAG</b>	Grillgemüse mit Ofenkartoffeln an Kräuterquark Nachtisch: Kuchen	3, 7, 9		
<b>FREITAG</b>	Butterspätzle mit buntem Gemüse und Soße Nachtisch: Obst	3, 7, 9	Putengeschnetzeltes mit Butterspätzle Nachtisch: Obst	3, 7, 9

**Jedes Essen mit Salat und Nachtisch – Änderungen vorbehalten.**  
Die Kuchen für die Kost.Bar spenden diese Woche die Familien Ostertag, Plocher, Rosenbauer, Roser und Schreiber der Klasse 6. Herzlichen Dank!

## Unsere offenen Stellen:



**WALDORFSCHULVEREIN**  
ZOLLERNALB E.V.

*Der Waldorfschulverein Zollernalb e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Wir sind Träger der Freien Waldorfschule Balingen, des Waldorfkindergartens und der Waldorkinderkrippe, sowie der angeschlossenen Kernzeit- und Hortbetreuung und einer Schulmensa.*

Für unsere **Schulmensa Kost.Bar** suchen wir zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** auf Minijob-Basis eine

## AUSHILFE

(m/w/d) als Unterstützung für das Mensateam

Wenn Sie bereits über Erfahrung im Bereich Küche oder Mensa verfügen, Freude an gesunder, biologischer Ernährung und am Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (schriftlich per Post oder per E-Mail) an



**Waldorfschulverein Zollernalb e.V.**  
Alexa Bitzer (Geschäftsführerin)  
Hurdnagelstraße 3 · 72336 Balingen  
a.bitzer@waldorf-balingen.de



## IMPRESSUM

Waldorfschulverein Zollernalb e.V.  
Hurdnagelstr. 3 72336 Balingen  
Tel. 07433 997 43-0  
Fax 07433 997 43-14  
www.waldorfschule-balingen.de  
info@waldorf-balingen.de

### Bürozeiten des Sekretariats:

Montag bis Freitag 08:30 – 12:00 Uhr  
Montag bis Donnerstag 13:00 – 16:30 Uhr  
Freitag 13:00 – 15:30 Uhr

### Kontakte zur Schulleitung:

Telefon 07433 997 43-10  
schulleitung@waldorf-balingen.de

Richard Arbes, r.arbes@waldorf-balingen.de  
Ute Grebe, u.grebe@waldorf-balingen.de  
Maria Radetzki, m.radetzki@waldorf-balingen.de

### Anzeigen im Freitagsblatt

Gerne veröffentlichen wir Ihre privaten und/oder gewerblichen Anliegen in unserem Freitagsblatt.

Preise und Voraussetzungen für Anzeigenschaltungen erhalten Sie auf unserer Homepage [www.waldorf-balingen.de/campus/freitagsblatt](http://www.waldorf-balingen.de/campus/freitagsblatt)  
Die Anzeigen können bar im Schulbüro oder per Überweisung bezahlt werden.

Informationen und Anzeigen für unser Freitagsblatt senden Sie bitte bis spätestens Mittwoch um 08:00 Uhr an [freitagsblatt@waldorf-balingen.de](mailto:freitagsblatt@waldorf-balingen.de)  
Bitte Kontaktdaten nicht vergessen.

## Wir freuen uns über Ihre Unterstützung

Sie können uns mit einem monatlichen Betrag unterstützen, mit einem Einmalbetrag für ein bestimmtes Projekt oder in Form einer freien Spende. Selbstverständlich lassen wir Ihnen eine Spendenbescheinigung zukommen.

**Sparkasse Zollernalb: IBAN DE93 6535 1260 0024 0550 55, BIC SOLADES1BAL**  
**Volksbank Hohenzollern-Balingen: IBAN DE55 6416 3225 00448710 07, BIC GENODES1VHZ**  
**Bank für Sozialwirtschaft: IBAN DE28 6012 0500 0007 7115 00, BIC BFSWDE33STG**

Die Anzeige wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt veröffentlicht. Die Entscheidung über Veröffentlichungen der Anzeigen behalten wir uns vor.

# Übersicht zur Absonderungspflicht von positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und engen Kontaktpersonen

	frisch geimpft/ geboostert/ genesen <sup>1</sup>	nicht immunisiert	
<b>1. Allgemeine Regelung (privates Umfeld)</b>			
<b>positiv getestete Person (Primärfall)</b>	Absonderung ab Kenntnis des positiven Tests <b>10 Tage</b> Absonderungsdauer gerechnet ab Tag des Erstnachweises <sup>2,3</sup>		
	Freitestung mittels Schnelltest an <b>Tag 7</b> , wenn mindestens <b>48h Symptombefreiheit</b> bestanden hat möglich <sup>5</sup>		
<b>haushalts- angehörige Person</b>	Keine Absonderungs- oder Testpflicht <sup>1</sup>	<b>10 Tage</b> Absonderung ab Kenntnis über positiven Test des Primärfalls (Absonderungsdauer ab Tag des Erstnach- weises des Primärfalls) <sup>2,3</sup>	Freitestung mittels Schnelltest an <b>Tag 7</b> möglich <sup>6</sup>
<b>enge Kontaktperson</b> <sup>4,10</sup>	Keine Absonderungs- oder Testpflicht <sup>1</sup>	<b>10 Tage</b> Absonderung nach letztem Kontakt zum Primärfall <sup>3</sup>	Freitestung mittels Schnelltest an <b>Tag 7</b> möglich <sup>6</sup>
<b>2. Regelung für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, etc.</b>			
<b>positiv getestete Person (Primärfall)</b>	Absonderung ab Kenntnis des positiven Tests <b>10 Tage</b> Absonderungsdauer gerechnet ab Tag des Erstnachweises <sup>2,3</sup>		
	Vor Betreten der Einrichtung ab <b>Tag 7</b> ist ein verpflichtender <b>PCR-Test notwendig</b> , wenn die positiv getestete Person zuvor <b>48h symptomfrei war</b> <sup>7</sup> . Für den privaten Bereich gelten die Regelungen unter 1. Allgemeine Regelung mit Freitestung an <b>Tag 7</b> mittels Schnelltest <sup>5</sup> .		
<b>haushalts- angehörige Person</b>	Keine Absonderungs- oder Testpflicht <sup>1</sup>	<b>10 Tage</b> Absonderung ab Kenntnis über positiven Test des Primärfalls (Absonderungsdauer ab Tag des Erstnach- weises des Primärfalls) <sup>2,3</sup>	Freitestung mittels Schnelltest an <b>Tag 7</b> möglich <sup>6</sup>
<b>enge Kontaktperson</b> <sup>4,10</sup>	Keine Absonderungs- oder Testpflicht <sup>1</sup>	<b>10 Tage</b> Absonderung nach letztem Kontakt zum Primärfall <sup>3</sup>	Freitestung mittels Schnelltest an <b>Tag 7</b> möglich <sup>6</sup>
<b>3. Regelung für Kinder und Jugendliche in einer Kita oder Schule</b> <sup>11</sup>			
Beim Auftreten eines <b>Corona-Falls</b> in einer Schulklasse oder in einer Gruppe einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege gilt eine <b>tägliche Testpflicht</b> mittels Schnelltest oder PCR-Test für den Zeitraum von <b>5 Schul-/Betreuungstagen</b> <sup>9</sup>			
<b>positiv getestete Person (Primärfall)</b>	Absonderung ab Kenntnis des positiven Tests <b>10 Tage</b> Absonderungsdauer gerechnet ab Tag des Erstnachweises <sup>2,3</sup>		
	Freitestung mittels Schnelltest an <b>Tag 7</b> , wenn mindestens <b>48h Symptombefreiheit</b> bestanden hat möglich <sup>6</sup>		
<b>Haushalts- angehörige Person (Kinder/ Jugendliche)</b> <sup>11</sup>	Keine Absonderungs- oder Testpflicht <sup>1</sup>	<b>10 Tage</b> Absonderung ab Kenntnis über positiven Test des Primärfalls (Absonderungsdauer ab Tag des Erstnach- weises des Primärfalls) <sup>2,3</sup>	Freitestung mittels Schnelltest an <b>Tag 5</b> möglich <sup>8</sup>
<b>Kinder und Jugendliche als enge Kontaktperson</b> <sup>4,9,10,11</sup>	Keine Absonderungs- oder Testpflicht <sup>1</sup>	<b>10 Tage</b> Absonderung nach letztem Kontakt zum Primärfall <sup>3</sup>	Freitestung mittels Schnelltest an <b>Tag 5</b> möglich <sup>8</sup>

- (1) „Quarantänebefreite Personen“ (von der Absonderungs- und Testpflicht befreit) sind asymptomatische nicht positiv getestete:
  1. Personen, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben und deren Nachweis nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab der letzten Impfung zurückliegt,
  2. genesene Personen, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Abnahme zurückliegt,
  3. geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben,
  4. genesene Personen, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist.
- (2) Positiv getestete Personen müssen sich umgehend nach Information eines positiven Testergebnisses (Schnelltest/ PCR-Test) in Absonderung begeben. Nach einem positiven Selbsttest müssen diese einen Schnell- oder PCR-Test von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV (z.B. Testzentrum, Apotheke, Arztpraxis) durchführen lassen. Ist das Schnell- bzw. PCR-Testergebnis positiv auf SARS-CoV2, gilt man als positiv getestete Person und muss sich für 10 Tage absondern (Freitestung möglich, siehe Punkt (5), (6), (7) und (8)). Die Absonderungspflicht beginnt mit Kenntnis des positiven Tests. Die Absonderungsdauer berechnet sich ab dem Tag der Probenahme (Tag „0“). Bei Schnelltests ist der Tag des Erstnachweises und der Tag, an dem die positiv getestete Person das Testergebnis erhält i.d.R. derselbe Tag. Bei einem PCR-Test sind der Tag des Erstnachweises und der Tag, an dem eine Person Kenntnis über ein positives Testergebnis erlangt i.d.R. nicht derselbe Tag (infolge der Bearbeitungsdauer im Labor). Die Absonderung endet in der Regel 10 Tage nach Ersterregernachweis (Probeentnahme oder Laboreingangsdatum, je nachdem was auf dem Nachweis steht).
- (3) Wenn der Ersterregernachweis mittels Schnelltest erfolgte und positiv ausfiel und der anschließende PCR-Test negativ ausfällt, endet die Absonderung für die positiv getestete Person, sowie deren Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen nach Kenntnis über das negative PCR-Testergebnis, soweit die Person nicht zugleich enge Kontaktperson oder Haushaltsangehöriger einer anderen positiv getesteten Person ist.
- (4) „Enge Kontaktperson“ ist jede Person, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts von der zuständigen Behörde als solche eingestuft wurde und nicht bereits haushaltsangehörige Person ist und der dieser Status der „engen Kontaktperson“ durch die Behörde mitgeteilt wurde.
- (5) Die Freitestung ist möglich für positiv getestete Personen und positiv getestete Jugendliche und Kinder, wenn mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit bestanden hat: ab dem 7. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag. Das Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die Freitestung ist möglich für enge Kontaktpersonen oder Haushaltsangehörige einer positiv getesteten Person (im privaten Bereich und für „Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen“): ab dem 7. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag. Das Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Positiv getestete „Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen“ wie Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, etc. müssen vor Betreten der Einrichtung vor dem Ablauf der Absonderungspflicht am 10. Tag einen verpflichtenden negativen PCR-Test vorlegen. Der früheste Zeitpunkt der Probenahme kann der 6. Tag der Absonderung sein. Wenn „Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen“ zuvor 48h symptomfrei waren, dürfen diese frühestens am 7. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Tests die Einrichtung wieder betreten, um ihrer Tätigkeit nachzugehen. Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein verpflichtender negativer PCR-Test zum Betreten der Einrichtung notwendig. Für den privaten Bereich gelten die Regelungen der CoronaVO Absonderung § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 4 (erläutert unter 1. Allgemeine Regelungen (privater Bereich)).
- (8) Die Freitestung ist möglich für enge Kontaktpersonen oder Haushaltsangehörige einer positiv getesteten Person, wenn es sich bei den Personen um Jugendliche und Kinder, die eine Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen oder dort betreut werden, handelt: ab dem 5. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag. Das Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (9) Das Gesundheitsamt kann, wenn es sich um ein Ausbruchsgeschehen in einer Schule oder Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege handelt oder im Schulsetting keine ausreichende Lüftung sichergestellt wurde oder die Maskenpflicht nicht eingehalten wurde, eine Absonderungspflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der AbsonderungsVO als enge Kontaktperson anordnen.
- (10) Wird im Rahmen der Ermittlung des zuständigen Gesundheitsamtes festgestellt.
- (11) In Abschnitt 3 (Regelung für Kinder und Jugendliche, die in einer Kita oder Schule betreut werden) sind die Absonderungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche beschrieben. Die Regelungen für Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen unterscheiden sich, je nachdem ob die Kinder/Jugendlichen schul- oder betreuungspflichtig sind oder nicht. Nur für schul- oder betreuungspflichtige Kinder und Jugendliche gilt: Haushaltsangehörige Kinder und Jugendliche können sich mittels Schnelltest am Tag 5 der Absonderung freitesten. Kinder und Jugendliche als enge Kontaktperson können sich unabhängig vom Infektionsumfeld (mögliche Ansteckung kann durch Primärfall sowohl im privaten Bereich als auch im Kita- oder Schulkontext stattgefunden haben) an Tag 5 der Absonderung freitesten, da Kinder und Jugendliche im Kita- oder Schulkontext einer regelmäßigen Testpflicht unterliegen.

weitere Informationen:

**Für die Freitestung sind neben Schnelltests auch stets PCR-Tests zulässig.**